

1921 läßt so viele Dinge unvollendet zurück, es verschwindet, nachdem es sich von so außergewöhnlicher, ja unnormaler Art gezeigt, daß wir es als eine Überraschung empfinden, uns plötzlich im Jahre 1922 und noch in derselben Welt zu sehen. Solche Erwägungen gelten auch für unser Gebiet. Wir sind in voller Entwicklungsperiode, die ganz gut noch einige Monate anhalten könnte.

Von den verschiedenen Beitritten zur Internationalen Union, mit denen wir für 1921 gerechnet hatten, sind nur zwei erfolgt: derjenige der Tschecho-Slowakei am 22. Februar und Bulgariens am 5. Dezember.

Die Tschecho-Slowakei, über die wir eine kurze geschichtliche und literarische Betrachtung schrieben, hat sich noch nicht eine eigene Gesetzgebung über das Urheberrecht geben können, obgleich letztere durch eine Gesetzbildung des Justizministeriums vorbereitet war, deren Annahme wir vor Jahresfrist als nahe bevorstehend erachteten. In diese fühlbare Lücke muß die alte österreichisch-ungarische Gesetzgebung weiter einspringen, die in der jungen Republik provisorisch als anwendbar erklärt worden ist. Es wäre wunderbar gewesen, wenn die Nachdrucker nicht aus diesem für die Schriftsteller wenig befriedigenden Stand der Dinge Kapital geschlagen hätten. In der Tat lesen wir in der letzten Nummer der Fachzeitschrift des Vereins der englischen Schriftsteller »The Author« (Januar 1922, S. 186), daß dessen Advokat in Prag ihn von dem hochentwickeltesten Räuberwesen in Kenntnis gesetzt hat, das gegenwärtig im Lande wütet, so zwar, daß der Verein genötigt sein wird, in der Tschecho-Slowakei einen Nachdruck-Prozess (test-case) anzustrengen. Die Veröffentlichung des neuen Gesetzes wird daher dort willkommen sein, ebenso wie in anderen Mitgliedsländern der Union.

Was Bulgarien betrifft, so hat es am 11. Juli 1921 seinem Beitritt die Annahme eines vollständigen Gesetzes über das Urheberrecht vorangehen lassen, des ersten, das diesen Stoff betraf. Wir werden es in unserer nächsten Nummer (Droit d'Auteur) mit einer Betrachtung, die auf seine Eigentümlichkeiten hinweist, veröffentlichen. Letztere werden sich besonders im Lichte eines Vergleichs mit dem russischen Gesetze vom 20. März 1911 zeigen, das dem bulgarischen Gesetzgeber als Muster gedient hat.

Zu bemerken ist, daß die beiden Beitritte vor sich gingen, ohne daß die Regierungen von der den neuen Mitgliedern der Union durch Artikel 25 der Revidierten Berner Übereinkunft bewilligten Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten, Vorbehalte behufs der Beibehaltung der Bestimmungen der Verträge von 1886 und 1896 vorzubringen. Dieses Beispiel verdient Nachahmung.

Eine in den Annalen der Internationalen Union bisher unbekannteste Lage wurde durch die in einer Note vom 18. Juli 1921 an den schweizerischen Bundesrat gerichtete Erklärung der Regierung Brasiliens geschaffen, worin der Beitritt der großen südamerikanischen Republik »unter dem Vorbehalt der endgültigen Zustimmung des Nationalkongresses« angekündigt wurde. Diese Erklärung wurde den vertragschließenden Staaten in einem Rundschreiben des schweizerischen Bundesrats mitgeteilt, in welchem derselbe seine Freude aussprach, zum ersten Male einen unabhängigen Staat des amerikanischen Kontinents amtlich seine Absicht äußern zu sehen, sich der Ländergruppe, aus der die Union besteht, anzuschließen. Bis jetzt ist indes die parlamentarische Ratifizierung noch nicht erfolgt, die in einer Botschaft des Präsidenten empfohlen und welcher ein Bericht des Ministers des Auswärtigen Azevedo Marques vom 7. Juli 1921 beigelegt war. Daher ist der Beitritt Brasiliens, der auf diese Weise von einer Aufschubbedingung abhängt, noch nicht Wirklichkeit, so daß der Tag, an dem er in Brasilien selbst und in dessen internationalen Beziehungen seine Geltung entfalten wird, nicht bestimmt werden konnte, was sehr bedauerlich ist. Denn sowohl die Regierung Brasiliens, als der schweizerische Bundesrat und die Länder der Union werden dadurch in ein gewisses Unbehagen versetzt, das sobald als möglich beseitigt werden sollte.

Gute Nachrichten über einen bevorstehenden Beitritt erhalten wir aus Budapest. Schon lange vor dem Kriege hatte Ungarn bekanntlich ernstliche Vorbereitungen für seinen Eintritt in die

Berner Union selbst — ohne den österreichischen Teil der Doppelmonarchie — getroffen. Sie bestanden im endgültigen Entwurf eines neuen Gesetzes über das Urheberrecht, das vollkommener war als das vom 26. April 1884, und in einer Sondervorlage über den Beitritt, die keinen Vorbehalt in dieser Hinsicht vorsah. Ministerkrisen und Weltkrieg brachten diese Vorarbeiten zum Stillstand, die dem Ziele schon ganz nahe waren. Hinsichtlich des Beitritts wurde Ungarn von Österreich überholt, und der Friedensvertrag von Trianon vom 4. Juni 1920, der am 26. Juli 1921 in Kraft trat, schrieb ihm sogar den Beitritt in Jahresfrist, vom letzteren Datum an gerechnet, vor. Trotzdem haben die ungarischen Behörden sich der hier nur kurz angedeuteten Vorgänge, die auf ihrer freien Entschliebung fußen, erinnert und zum Beweise dafür dem Parlament im Monat Dezember, ohne etwas daran zu ändern, die oben erwähnten Gesetzbildungen unterbreitet, indem sie auf die durch die Tatsachen bestätigte Freiwilligkeit ihrer Schritte Gewicht legten. Man wird sich daher nicht wundern, wenn man erfährt, daß die ungarische Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 22. Dezember die Gesetzbildung über den vorbehaltlosen Beitritt zur Revidierten Berner Übereinkunft ohne Diskussion und mit Einstimmigkeit annahm, und zwar auf die einfache Empfehlung des Berichterstatters hin. In derselben Sitzung wurde das neue Gesetz über das Urheberrecht ohne Widerspruch genehmigt. Drei Redner dankten der Regierung im Namen der Schriftsteller und Künstler Ungarns und des Auslandes, die Rechte des Gedankens und der Kunst in einem fortschrittlichen Geiste gewahrt zu haben. Die Veröffentlichung des Gesetzes wird unverzüglich stattfinden und die Beitrittsklärung nicht auf sich warten lassen*).

Daselbe gilt von derjenigen der Freien Stadt Danzig, die wir durch Vermittlung Polens erhalten sollen, welches beauftragt ist, diesen winzigen Staat in seinen Beziehungen mit der Außenwelt zu vertreten. Die Freie Stadt ist seit dem vergangenen 21. November Mitglied der Schwester-Union zum Schutze des industriellen Eigentums; ihr Beitritt zur literarischen Union wurde für denselben Tag erwartet. Es ist in der Tat wichtig, daß die neuen Nordstaaten kein Nachdrucknest beherbergen.

Deswegen verfolgen wir mit Interesse die Bewegung zugunsten der Übereinkunft in Finnland, das seit dem letzten 20. September Mitglied der industriellen Übereinkunft geworden ist. Die neue Gesetzbildung über das Urheberrecht erwartet dort nur noch die Begutachtung des Parlaments. Wir sprechen den Wunsch aus, daß auch in Estland der Mangel an Schutz des geistigen Eigentums, über den sich der deutsche Geschäftsträger**) beklagt, schon demnächst der Anerkennung der Rechte der ausländischen Schriftsteller Platz macht. Lettland interessiert sich für unsere Vereinigung und hat um Auskunft über sie gebeten. Litauen wird, wenn es erst gefestigt ist, denselben Weg beschreiten müssen. Was Rußland betrifft, so ist es besser, in diesem Gedankenkreis nicht von ihm zu sprechen.

Wenn das System der Übereinkunft in Ungarn Wurzel gefaßt haben wird, so wie es in Bulgarien der Fall ist, und die Union sich nach dem Friedensschluß auch auf die Türkei ausdehnt, so werden zwei andere Staaten Osteuropas nicht abseits stehen können; wir meinen Rumänien und das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, die beide schon der industriellen Union angehören.

Ägypten, wo die gemischten Gerichte in sehr geschickter Weise auf unserem Gebiete eine auf den allgemeinen Rechts- und Gerechtigkeitsgrundsätzen beruhende Jurisprudenz eingeführt haben, und Palästina, wo die Behörden die Frage erwägen, wie die Verordnung vom 19. August 1920 im Hinblick auf den Beitritt zur Berner Übereinkunft zu vervollständigen wäre, können fast sicher als Zuwachs der Union angesehen werden. Dagegen bleibt die Frage des Statuts der auf Grund des Artikels 22 des Völkerbündungsvertrags unter die Oberhoheit einer Großmacht gestellten Länder immer noch unentschieden.

*) Mitteilung unseres treuen Korrespondenten, des Herrn Dr. E. Szalai, Rechtsanwalts in Budapest, der der Sitzung als juristischer Sachverständiger des Justizministeriums beiwohnte.

***) Siehe »Börsenblatt f. d. Deutschen Buchhandel« Nr. 249 vom 24. Oktober 1921.